

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 171/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa M. [REDACTED],

[REDACTED] D. [REDACTED] bei F. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. [REDACTED]straße 5, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt an, in der früheren Entscheidung sei zu Recht ein Neuantragsrecht der Klägerin verneint worden; sie sei nicht ein volles Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen. Diese Beurteilung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Bedenklich ist allerdings die Begründung, mit der der Berufungsrichter die Vernehmung der von der Klägerin zur Dauer ihrer Inhaftierung in Wolkenburg benannten Zeugen ablehnt. Grundsätzlich kann die Beweiserteilung nicht abgelehnt werden, weil das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache schon erwiesen oder Zeugenaussagen über lange zurückliegende Geschehnisse generell unzuverlässig seien (BGHZ 53, 245, 259). Hier lag jedoch eine von der Klägerin ohne Widerspruch des Beklagten in den Rechtsstreit eingeführte eidesstattliche Versicherung der Zeugin Schneeberger über das Beweissthema vor. Der Berufungsrichter würdigt diese Aussage als unrichtig. Bei dem Beweisangebot handelte es sich in Wahrheit um den Antrag auf erneute Vernehmung der Zeugin (BGH RZW 1967, 500). Dieser Antrag konnte nach dem Ermessen des Gerichts zurückgewiesen werden. In diesem Rahmen sind die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht ermessensfehlerhaft. Bezüglich der in der letzten mündlichen Verhandlung zum gleichen Beweissthema angebotenen Zeugin H. hatte die Klägerin die ladungsfähige Anschrift nicht mitgeteilt. Das Berufungsgericht hätte deshalb nach § 356 ZPO Frist zur Beibringung der Anschrift setzen müssen (BGH LM § 356 ZPO Nr. 2). Daß es dies übersehen hat, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 431).



Eine Beweiserhebung über das genaue Datum der Befreiung der Klägerin hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß als für die Entscheidung nicht erheblich abgelehnt.

Hai

Dr. Lang

